

## RzF - 5 - zu § 134 Abs. 1 FlurbG

---

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.05.1998 - 11 C 7.97 = RdL 1998 S. 236 f.

### Leitsätze

---

1. Da sich grundsätzlich nach jeder Änderung des Flurbereinigungsplans die Frage der Wertgleichheit der (geänderten) Abfindung erneut stellt, ist das Rügerecht eines Teilnehmers nach [§ 134 FlurbG](#) nicht deshalb verbraucht, weil er gegen den ursprünglichen Flurbereinigungsplan keinen Widerspruch eingelegt hat.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 94 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).